

HEP - Frau Weckaus

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 3. Dez. 2014

57/2014

Inhalt:

**1. Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule Wilhelmshaven/
Oldenburg/Elsfleth JADE HOCHSCHULE**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 13. Nov. 2014 und genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 25. Nov. 2014, Az.: 24 – 70022 – 31)

Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth JADE HOCHSCHULE vom 13. Nov. 2014

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Febr. 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Senat der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth - Jade Hochschule – am 13. Nov. 2014 im Umlaufverfahren folgende erste Änderung der im VKBl 17/2011 vom 19. Aug. 2011 veröffentlichten Grundordnung (genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10. Aug. 2011, Az.: 24--70022 -31 – 2/11) beschlossen:

Abschnitt 1

In § 7 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschule richtet eine Studienqualitätskommission ein, die ihre Aufgaben gem. § 14 b Abs. 2 NHG ab dem 01.09.2014 wahrnimmt.

Der Kommission gehören sechs Studierende und jeweils ein/e Vertreter_in der Statusgruppe der Professor_innen, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und der Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung, also insgesamt neun stimmberechtigte Mitglieder, an.

Für die Gruppe der Studierenden sind drei Stellvertreter_innen vorzusehen; für die Mitglieder der anderen Statusgruppen ist jeweils ein/e Stellvertreter_in der entsprechenden Statusgruppe vorzusehen.

Die Mitglieder der Studienqualitätskommission und ihre Stellvertreter_innen werden vom Senat gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe und ihre Stellvertreter_innen haben die Senatsmitglieder der entsprechenden Statusgruppe.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder entspricht der Amtsperiode des Senats.

Mindestens 40 % der Mitglieder sowie mindestens 40 % der Stellvertretungen sollen weiblich sein.

Die Mitglieder der Kommission wählen eine/n Vorsitzende/n.

Abschnitt 2

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.